

## **Verordnung** zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage 2, dort laufende Nr. 4.9.2 und den Erläuterungen zum Verzeichnis der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe und Arbeitsschutzrecht (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVB1. Nr. 47, S. 491) und zur Ausführung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), werden folgende Bestimmungen für das Gebiet der Stadt Rinteln getroffen:

### **§ 1**

#### **Öffnungszeiten und Zeitrahmen**

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LadschlG dürfen an Sonn- und Feiertagen die nachfolgend genannten Verkaufsstellen für die Dauer des jeweils genannten Zeitraumes geöffnet haben:
  1. Verkaufsstellen für die Abgabe von **frischer Milch** für die Dauer von **zwei Stunden**,
  2. Verkaufsstellen von Betrieben, die **Bäcker- oder Konditorwaren** herstellen, für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren für die Dauer von **drei Stunden**,
  3. Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, für die Abgabe von **Blumen** für die Dauer von **zwei Stunden** und
  4. Verkaufsstellen für Zeitungen für die Abgabe von **Zeitungen** für die Dauer von **fünf Stunden**.
- (2) Die jeweils genannten maximalen Öffnungszeiten können von den Betriebsinhabern innerhalb des Zeitraumes von

#### **08.00 bis 16.00 Uhr**

den betrieblichen und örtlichen Bedürfnissen entsprechend frei gewählt und festgesetzt werden.

Zulässig ist auch eine Aufteilung der maximalen Gesamtöffnungszeit in verschiedene Zeitabschnitte innerhalb eines Tages. Die maximale Öffnungszeit für die einzelnen Betriebe darf dadurch nicht überschritten werden.

- (3) Mischbetriebe, die unter zwei oder mehrere Betriebskategorien fallen (z.B. Bäcker- und Konditoreibetriebe) dürfen die vorgegebene maximale Öffnungszeit nur einmal ausnutzen.

- (4) Verkaufsstellen zur Abgabe von frischer Milch, Bäcker- und Konditorwaren und Blumen dürfen am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag nicht geöffnet sein.
- (5) Verkaufsstellen für Blumen dürfen
- am Volkstrauertag,
  - am Totensonntag und
  - am 1. Adventssonntag

für die Dauer von **sechs Stunden** geöffnet haben.

- (6) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 14 und 15 des LadschlG bleiben unberührt.

## § 2

### Anzeigepflichten

Die Betriebsinhaber von o. a. Verkaufsstellen, die an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben, müssen die Verkaufszeiten für jedermann sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 LadschlG. Sie können nach § 24 Abs. 2 LadschlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 4

### Hinweise

Auf die besonderen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1186) und des Ladenschlussgesetzes für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird hingewiesen.

## § 5

### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover in Kraft.

Rinteln, den 17. Juli 1997